

(1) Die Einrede der Unzuständigkeit unterlag der Präklusion.<sup>64</sup> Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts musste bei der ersten Tagsatzung vorgebracht werden, ansonsten wurde sie im späteren Verfahren grundsätzlich nicht mehr beachtet (§ 240 Abs. 1 und Abs. 2 Ö-CPO). Dies galt für sie in allen Instanzen und unbedingt, das heisst ungeachtet, ob die Einrede verschuldet oder unverschuldet oder aus welchem Grund auch immer nicht vorgebracht worden war. Ab einem gewissen Zeitpunkt konnte sie nicht mehr vorgebracht werden und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fand demzufolge nicht statt. Sogar die Einrede bei unheilbaren Unzuständigkeiten unterlag der Präklusion und der Zivilprozess war mithin nach dem endgültigen Präklusionszeitpunkt gänzlich und unwiderruflich von sämtlichen Auseinandersetzungen mit solchen Einreden und dem zugehörigen Zeit- und Arbeitsaufwand befreit.<sup>65</sup>

(2) Der Einrede der Unzuständigkeit kam keine prozesshindernde Wirkung mehr zu, so dass eine Partei nicht mehr die Verhandlung in der Hauptsache verweigern durfte, falls sie die Einrede der Unzuständigkeit erhoben hatte.<sup>66</sup>

(3) Den gerichtlichen Entscheidungen über die Zuständigkeit wurde nur eine beschränkte Anfechtbarkeit zuteil. Unrichtige Entscheidungen über die Zuständigkeit, sollten sie vereinzelt ergehen und mangels Anfechtbarkeit bestehen bleiben, waren weniger nachteilig veranschlagt worden «als der Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten und die Prozeßverzögerung, die entstehen müßten, wenn die Zuständigkeitsfrage jedesmal durch alle Instanzen mit suspensivem Effekte verfolgt werden könnte.»<sup>67</sup>

Bei den *anderen Einreden* nebst der Unzuständigkeit war ebenfalls ein Grossteil ihrer prozessverzögernden Folgen beseitigt worden, wenngleich nicht in gleichem Ausmass wie bei der Unzuständigkeit.<sup>68</sup> Die Einreden der Unzulässigkeit des Rechtswegs, der Streitanhängigkeit oder der Rechtskraft waren vom Gericht jederzeit und von Amtes wegen zu beachten (§ 240 Abs. 3 Ö-CPO). Falls der Beklagte hemmende

---

64 Klein, Zivilprozeß, S. 267.

65 Zum vorangehenden Absatz Klein, Zivilprozeß, S. 124 f.

66 Klein, Praxis, S. 88; Klein, Zivilprozeß, S. 125 mit Fn. 84. Kralik, S. 91 m. w. N.

67 Zum vorangehenden Absatz Klein, Zivilprozeß, S. 128 f. Kralik, S. 90 f. m. w. N.

68 Vgl. Klein, Pro futuro, JBl 19 (1890), S. 616.